



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 5. September 2001

Nummer 36

Inhalt	Seite
 Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste	594
 Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Änderung der Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg	598
 Ministerium des Innern	
Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	599
 Ministerium der Finanzen	
Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge - Änderung der Allgemeinen Durchführungshinweise -	606
 Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2001	

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung über die
Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste**

Vom 13. August 2001

Die am 28. Dezember 2000 letztunterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. August 2001

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Verwaltungsvereinbarung über die
Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen, im Folgenden: die Länder,

schließen die folgende

Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Die Länder sind mit der von ihnen getragenen Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern bereits langjährig und erfolgreich im Bereich der Dokumentation und Recherche infolge des Zweiten Weltkriegs verbracht

ter und verlagerter Kulturgüter aus öffentlichen Einrichtungen tätig.

Um dem daraus und aus der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, resultierenden öffentlichen nationalen und internationalen Interesse auch zukünftig gerecht zu werden, richtet das Land Sachsen-Anhalt als gemeinsame Einrichtung der Länder die „Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste“ (im Folgenden: KK) ein.

§ 1

Rechtsnatur und Aufgaben der KK

(1) Die KK ist eine Organisationseinheit des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt. Die KK wird auf vier Jahre eingerichtet. Sie nimmt ihren Dienst mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung auf.

(2) Die KK besteht aus folgenden drei intern miteinander verbundenen Arbeitsbereichen:

1. Koordinierungsstelle Länder (im Sinne der Verwaltungsvereinbarung über die Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern vom 1. Januar 1998)
2. Nr. III Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom Dezember 1999 (i. F.: „Nr. III GE“, GE = Gemeinsame Erklärung) und
3. Internet-Projekt.

Dabei übernimmt der Arbeitsbereich nach Satz 1 Nr. 1 die in der Verwaltungsvereinbarung über die Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern vom 1. Januar 1998 zwischen den Ländern vereinbarten Aufgaben der ehemaligen Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern.

(3) Die KK hat die folgenden Aufgaben:

1. Arbeitsbereich „Koordinierungsstelle Länder“ (Schwerpunkt: kriegsbedingt verbrachte Kulturgüter der deutschen, öffentlichen Einrichtungen; Aufgaben entsprechend der ursprünglichen Verwaltungsvereinbarung vom 1. Januar 1998):
 - a. Fachliche Umsetzung der politischen Länderposition,
 - b. Beratung und Information der beteiligten Länder,
 - c. Zuarbeit für die KMK-Gremien,
 - d. Koordination von Länderaktivitäten,
 - e. Beratung und Information der Ländervertreter in den verschiedenen Verhandlungskommissionen,
 - f. Vorbereitung der einzelnen Verhandlungsrunden für die Länderseite,
 - g. Unterstützung der Bund-Länder-Zusammenarbeit,
 - h. Dokumentation und Recherche der Verluste in den drei Bereichen Archive, Bibliotheken und Museen,

- i. Beratung der betroffenen Institutionen,
 - j. Recherche nach Kulturgütern aus den Partnerstaaten in bundesdeutschen Einrichtungen,
 - k. Internationale Zusammenarbeit auf Expertenebene,
 - l. Öffentlichkeitsarbeit;
2. Arbeitsbereich „Nr. III GE“ (Schwerpunkt: NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz):

Datenzusammenführung und -aufbereitung der in Nr. III Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, genannten Komponenten;

3. Arbeitsbereich „Internet-Projekt“:
- a. Einrichten, Betreiben, Modifizieren und Aktualisieren einer öffentlichen Internet-Website bezüglich kriegsbedingt verbrachter und verlagerter Kulturgüter der deutschen öffentlichen Einrichtungen,
 - b. Einrichten, Betreiben, Modifizieren und Aktualisieren einer öffentlichen Internet-Website bezüglich NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz,
 - c. technische Gewährleistung der Internet-Website mit den in Nr. III Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, genannten Komponenten.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben in den Arbeitsbereichen nach Abs. 3 Nrn. 2 und 3 lit. b und c setzt den Abschluss eines Finanzierungsabkommens zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland voraus.

§ 2

Struktur und Leitung der KK

(1) Zur Zusammenarbeit, Vertretung und Sicherstellung der Interessen der Länder in der KK werden ein Kuratorium (§ 3) und ein Vorstand (§ 4) gebildet.

(2) Die Leitung der KK arbeitet fachlich selbständig; sie unterliegt jedoch der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt. Die Leitung der KK ist an die Beschlüsse von Kuratorium und Vorstand gebunden. Die Leitung der KK wird vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Kuratorium und dem Vorstand bestellt. Die erstmalige Leitung der KK (Leiter/in und Stellvertreter/in) wird personell entsprechend der Leitung der ehemaligen Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern besetzt.

§ 3

Kuratorium

(1) Das Kuratorium trifft die Entscheidung in allen Grundsatzangelegenheiten (wie Rahmenplanung und Arbeitsinhalte der KK, Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel, Haushaltsplan). Das Kuratorium berät und unterstützt die Leitung der KK.

(2) Das Kuratorium besteht

- 1. aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Bundes,
- 2. je einem Vertreter oder einer Vertreterin eines jeden Landes.

(3) Die Länder besetzen den länderseitigen Teil des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz, der anlässlich seiner Treffen vom Vorstand über die Aktivitäten der KK unterrichtet wird. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(4) Das Kuratorium tritt einmal jährlich anlässlich einer Sitzung des Kulturausschusses und im Übrigen dann zu einer Sitzung zusammen, wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für dringend erforderlich hält.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten der Arbeitsbereiche nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 lit. b und c bedürfen der Zustimmungen auch der beiden Vertreter oder Vertreterinnen des Bundes.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig:

- 1. in Sitzungen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist,
- 2. im schriftlichen Verfahren, wenn
 - a) kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht,
 - b) die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist beteiligt hat.

(7) Die Leitung der KK hat dem Kuratorium regelmäßig zu dessen Sitzungen und darüber hinaus auf Verlangen von mindestens fünf Kuratoriumsmitgliedern über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4

Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Verbindung zwischen den Ländern, dem Kuratorium und der KK. Der Vorstand beaufsichtigt die Umsetzung der Kuratoriumsbeschlüsse durch die KK. Er trifft die Entscheidung in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. In Geschäftsangelegenheiten bis zu je 30.000 DM kann er selbständig entscheiden, ansonsten das Kuratorium. Die Leitung der KK hat den Vorstand über alle wesentlichen Dienstgeschäfte zu informieren.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Sitzlandes der KK als vorsitzendem Mitglied,
2. je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bundes und des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz als stellvertretenden Mitgliedern.

§ 5

Finanzierung und Kosten

(1) Der Haushaushalt der KK wird finanziert:

1. von den Ländern nach Absatz 2,
2. nach einem zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Bund abzuschließenden Finanzierungsabkommen.

(2) Die von den Ländern für die KK je Vertragsjahr zur Verfügung zu stellenden Finanzierungsmittel sind an das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zu zahlen. Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

1. grundlegend: 350.000 DM

(davon - mit Zahlungsterminen
zum 15. April und 15. Oktober -:

Sachsen-Anhalt (Sitzland):	97.000 DM
Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen je	20.000 DM
Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen je	18.000 DM
Rheinland-Pfalz	12.500 DM
Schleswig-Holstein	9.000 DM
Saarland	3.500 DM

2. für den Arbeitsbereich nach
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2:
(je Land 4.375 DM/jährlich) 70.000 DM

3. für den Arbeitsbereich nach
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3:
(Die aufzubringende Leistung beträgt
aufgrund gesonderter Verpflichtung
je Land einmalig für 2001 5.000 DM) 80.000 DM

(3) Unabhängig von der Kostenaufbringung nach Abs. 2 sollen ab 2002 Einnahmen aus Gebühren, Spenden- und Sponsorengeldern für gesonderte Auftragsprojekte (wie Jahrestagungen, besondere Publikationen, Auftragsarbeiten, Kooperationsprojekte mit anderen Staaten) und zur Finanzierung des Arbeitsbereiches „Internet-Projekt“ (80.000 DM/jährlich) verwendet werden.

§ 6

Haushalt

Für die KK wird nach den für das Land Sachsen-Anhalt gelten-

den haushaltsrechtlichen Bestimmungen jährlich ein Haushaltsplan erstellt. Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt wird nach Schluss jedes Vertragsjahres den Ländern über die Verwendung der Mittel berichten. Die der KK bereitgestellten, nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden in das Folgejahr übertragen und verrechnet.

§ 7

Rechte

Das Land Sachsen-Anhalt erwirbt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den durch die KK entwickelten und von dieser genutzten Konzepten, Programmen und Entwicklungsleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es ist verpflichtet, diese Rechte den anderen Ländern auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Nutzung zugänglich zu machen.

§ 8

Haftung

(1) Die Länder und die Bundesrepublik Deutschland - letztere aufgrund eines zwischen ihr und dem Land Sachsen-Anhalt abzuschließenden Finanzierungsabkommens - stehen in eventuellen Haftungsfällen bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen Dritter ein.

(2) Sollten nach Ablauf dieser Vereinbarung sonstige finanzielle Belastungen entstehen, die das Sitzland nicht alleine zu vertreten hat, werden diese durch die Länder und die Bundesrepublik Deutschland - letztere aufgrund eines zwischen ihr und dem Land Sachsen-Anhalt abzuschließenden Finanzierungsabkommens - getragen.

(3) Eine gegenseitige Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Aufgabendurchführung der KK wird ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schadensverursachung.

§ 9

Kündigung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem der Länder bis zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des Folgejahres gekündigt werden.

(2) Kündigungen müssen schriftlich mit Zustellungsurkunde gegenüber allen beteiligten Ländern mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des Folgejahres erklärt werden.

(3) Im Falle einer form- und fristgerechten Kündigung nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Verwaltungsvereinbarung für die übrigen Länder, die nicht gekündigt haben, weiter mit der Maßgabe, dass ihnen der Finanzierungsanteil des durch die Kündigung ausscheidenden Landes zu gleichen Teilen anwächst; jedes der übrigen Länder kann jedoch binnen zwei Monaten nach der gemäß Absatz 2 erfolgten Zustellung der ersten Kündigung

selbst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die erste Kündigung wirksam wird.

§ 10
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Länder am nächsten kommt.

§ 12
In-Kraft-Treten, Überleitungsvorschrift, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001, spätestens am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung über die Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern vom 1. Januar 1998 außer Kraft. Die Arbeitnehmer, Sachmittel und Ausstattung der Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern sollen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verwaltungsvereinbarung durch Überleitungsvertrag in die KK überleitet werden.

(2) Der Vorstand erstattet bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 einen Evaluierungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der weiterhin erforderlichen Einrichtungsdauer. Die Länder entscheiden aufgrund dieses Berichtes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 über eine Verlängerung dieser Vereinbarung.

(3) Sollte das Finanzierungsabkommen zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt nicht zustande kommen oder ist erkennbar, dass dieses Finanzierungsabkommen nicht bzw. nicht in der ursprünglichen Form fortgeführt wird oder sollten ein Land oder mehrere Länder aus der Verwaltungsvereinbarung ausscheiden, unterbreitet der Vorstand innerhalb von drei Monaten den Ländern ein neues Konzept unter spezieller Berücksichtigung des § 1 und § 5.

Stuttgart, den 5. Dezember 2000

Für das Land Baden-Württemberg
Für den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg
Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg

Klaus von Trotha

München, den 6. November 2000

Für den Freistaat Bayern
Für den Bayerischen Ministerpräsidenten
Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair

Berlin, den 14. November 2000

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin
Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin

Dr. Hans-Martin Hinz

Potsdam, den 19. Dezember 2000

Für das Land Brandenburg
Für den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Prof. Dr. Johanna Wanka

Bremen, den 19. Oktober 2000

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres, Kultur und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Bernt Schulte

Hamburg, den 13. November 2000

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg
Die Kultursenatorin der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Christina Weiss

Wiesbaden, den 20. Oktober 2000

Für das Land Hessen
Für den Ministerpräsidenten des Landes Hessen
Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen

Ruth Wagner

Schwerin, den 19. Oktober 2000

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Peter Kauffold

Hannover, den 11. Oktober 2000

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur

Thomas Oppermann

Düsseldorf, den 28. Dezember 2000

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

Mainz, den 20. Oktober 2000

Für das Land Rheinland-Pfalz
Für den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz
Die Staatsministerin für Kultur, Jugend, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz

Dr. Rose Götte

Saarbrücken, den 24. Oktober 2000

Für das Saarland
Für den Ministerpräsidenten des Saarlandes
Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes

Jürgen Schreier

Dresden, den 12. Oktober 2000

Für den Freistaat Sachsen
Für den Sächsischen Ministerpräsidenten
Der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Magdeburg, den 27. Oktober 2000

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Gerd Harms

Kiel, den 17. November 2000

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Ute Erdsiek-Rave

Erfurt, den 15. November 2000

Für den Freistaat Thüringen
Für den Thüringer Ministerpräsidenten
Die Thüringer Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Prof. Dr. Dagmar Schipanski

Änderung der Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 3. August 2001

1. Die Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg vom 5. November 1997 (ABl. S. 951) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Unter Nummer 4.1 „Wegemarken“ wird in der Tabelle nach der Zeile „Hauptwanderwege“ folgende Zeile eingefügt:

Hauptrundwanderweg		Lichtblauer Kreis (Durchmesser = 60 mm), auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)
--------------------	---	---

1.2 Unter Nummer 4.1 „Wegemarken“ wird in der Tabelle nach der Zeile „Gebietswanderwege“ folgende Zeile eingefügt:

Gebietsrundwanderweg		Verkehrsroter Kreis (Durchmesser = 60 mm), auf reinweißem Untergrund (Größe = 100 x 100 mm)
----------------------	---	---

1.3 Unter Nummer 4.3 „Objekttafeln“ werden in Satz 5 nach dem Wort „Maßen“ die Wörter „und der Form“ eingefügt.

2. Diese Änderung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Richtlinie zum Führen von
Dienstkraftfahrzeugen der Polizei**

Erlass IV/2.1-2540 des Ministeriums des Innern
Vom 6. August 2001

1. Allgemeines

Grundlage dieser Richtlinie ist die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Ein Dienstkraftfahrzeug der Polizei darf führen, wer

- als Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis befugt ist, im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug der jeweiligen Fahrzeugklasse zu führen, und
- die Berechtigung zum Führen derartiger Dienstkraftfahrzeuge erhalten hat (Dienstfahrberechtigung).

Dienstkraftfahrzeuge der Polizei nach dieser Richtlinie sind alle Einsatzfahrzeuge des Polizeivollzugsdienstes. Für Verwaltungsbeamte, Angestellte und Arbeiter, zu deren dienstlichen Aufgaben es gehört, Dienstkraftfahrzeuge der Polizei zu führen, gelten die Vorschriften dieses Erlasses entsprechend. Ausgenommen sind Werkstatt-, Probe- und Überführungsfahrten sowie Fahrten im administrativen Bereich, die mit den dafür zugewiesenen Fahrzeugen durchgeführt werden.

1.2 Es liegt im dienstlichen Interesse, dass jeder Polizeivollzugsbedienstete die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei erwirbt. Der Nachweis über den Besitz der Dienstfahrberechtigung erfolgt durch einen Berechtigungsnachweis, der durch die jeweilige Polizeibehörde oder -einrichtung auszustellen ist (Anlage 1).

2. Allgemeine Ausbildung

2.1 Der Führerschein der Klasse B ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst. Die Anwärter der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes erwerben - soweit sie noch nicht über eine solche verfügen - die Fahrerlaubnis der Klasse B während des Vorbereitungsdienstes auf eigene Kosten.

2.2 Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis anderer Klassen erfolgt nur bei zwingendem dienstlichen Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Fahrschul Ausbildung wird grundsätzlich von gewerblichen Fahrschulen an den jeweiligen Dienststandorten durchgeführt. Die Fachhochschule der Polizei erhebt den Bedarf, schreibt die Fahrschul Ausbildung aus und schließt die Verträge mit den gewerblichen Fahrschulen.

3. Ausnahmegenehmigung

Abweichend von § 10 FeV kann die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden. Polizeibeamte mit ordentlichem Wohnsitz im Land Brandenburg, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter noch nicht vollendet haben, erwerben auf der Grundlage der allgemeinen Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr für Polizeianwärter die Fahrerlaubnis der Klasse B, die mit der Schlüsselnummer 176 bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird.

Für nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg wohnende Polizeibeamte muss diese Genehmigung bei den nach § 7 FeV zuständigen Behörden beantragt werden. Darüber hinaus kann durch die Fahrerlaubnisbehörden in begründeten Einzelfällen im Wege der Einzelausnahme dem Polizeibeamten die Möglichkeit des Nutzens von Kraftfahrzeugen der Klasse B auch für Fahrten vom Wohnort zur Dienststelle eingeräumt werden. In diesen Fällen ist die Fahrerlaubnis der Klasse L mit der Schlüsselnummer 117 zu codieren. In die mitzuführende Ausnahmegenehmigung ist folgender Text aufzunehmen:

„Abweichend von § 6 Abs. 1 FeV ist der Inhaber berechtigt,

Kraftfahrzeuge der Klasse B für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort zu führen.“

Die vom polizeiärztlichen Dienst durchgeführten medizinisch-psychologischen Untersuchungen für die Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit gelten als medizinisch-psychologische Untersuchungen im Sinne von § 10 Abs. 2 FeV.

4. Polizeispezifische Ergänzungsaus- und -fortbildung/Berechtigungs-nachweis

Die besonderen Befugnisse beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei erfordern eine polizeispezifische Ergänzungsaus- und -fortbildung. Die polizeispezifische Ergänzungsaus- und -fortbildung in Form des Fahr- und Sicherheitstrainings I führt zum Erwerb der Dienstfahrberechtigung. Sie ist durch die Fachhochschule der Polizei durchzuführen.

- 4.1 Ist der Polizeivollzugsbedienstete Inhaber einer Fahrerlaubnis oder hat er im Anschluss an die Ausbildung die Fahrerlaubnis nach Nummer 2.2 erworben oder ist er als Inhaber einer entsprechenden Berechtigung in den Dienst des Landes Brandenburg übernommen worden, erteilt der Dienstvorgesetzte die Berechtigung (Anlage 1), wenn der Polizeivollzugsbedienstete am Fahr- und Sicherheitstraining I teilgenommen hat. Beim Erwerb der Dienstfahrberechtigung werden die zum sicheren Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei im Straßenverkehr erforderlichen Kenntnisse und Fahrfertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung polizeilicher Aufgaben vermittelt. Durch die Fachhochschule der Polizei wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Fahr- und Sicherheitstraining (Anlage 2) ausgestellt. Die näheren Einzelheiten regelt die Fachhochschule der Polizei. Die Regelungen sind dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorzulegen. Der Erwerb der Dienstfahrberechtigung kann wiederholt werden. Die Wiederholung des Erwerbs der Dienstfahrberechtigung soll analog den Bestimmungen des § 18 FeV durchgeführt werden.
- 4.2 Für Anwärter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist bis zum Beginn des Ersten Hauptpraktikums (gehobener Dienst) bzw. des Praktikums (mittlerer Dienst) das Fahr- und Sicherheitstraining II (FST II) durchzuführen. Anwärter, die am FST II teilgenommen haben, sind berechtigt, während der Praktika Dienstkraftfahrzeuge unter Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegrechten zu führen. Beim Führen von Dienstkraftfahrzeugen während der Praktika haben bei Einsatzfahrten die Ausbildungsbeauftragten bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeit mäßigend auf den das Fahrzeug führenden Polizeianwärter einzuwirken und gegebenenfalls selbst die Führung des Fahrzeugs zu übernehmen.
- 4.3 Die Berechtigung hat lediglich innerdienstliche Bedeutung. Sie kann aus dienstlichen Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Wird die allgemeine Fahrerlaubnis entzogen, eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder das Führen von Kraftfahrzeugen untersagt, gelten die zuvor genannten Rechtsfolgen für die Berechtigung entsprechend.

- 4.4 Fahrverbote, die Auswirkungen auf die Dienstfahrberechtigung haben, sind dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig mitzuteilen.

Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis verliert der Berechtigungsnachweis seine Gültigkeit. Nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde ist die Dienstfahrberechtigung durch Teilnahme am Fahr- und Sicherheitstraining I gemäß Nummer 4.1 neu zu erwerben.

- 4.5 Um eine schnelle Übersicht über vorhandene Berechtigungen zu erhalten, können die Polizeibehörden und -einrichtungen im Rahmen der innerdienstlichen Vorgangsverwaltung eine Datei (PERIS) über die erteilten Berechtigungen führen. Nummer 4.3 findet entsprechende Anwendung. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- 4.6 Unbeschadet der Maßnahmen nach Abschnitt 7 besteht für Polizeibedienstete, die im Dienst wiederholt Verkehrsunfälle verursacht haben, das Erfordernis der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen der Polizeibehörden.
- 4.7 Ferner sind Fortbildungsmaßnahmen - insbesondere aufbauende Fahr- und Sicherheitstrainings - durchzuführen, die die dienstlich erforderlichen Spezialkenntnisse vermitteln. Die weiteren Einzelheiten regelt das Ministerium des Innern.

5. Umstellung von Fahrerlaubnissen und Dienstfahrberechtigungen alten Rechts

- 5.1 Die entsprechenden Berechtigungen der ehemaligen Volkspolizei zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen sind grundsätzlich anzuerkennen und umzustellen, sofern keine Zweifel an der Geeignetheit zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen bestehen. Die bei den Polizeibehörden und -einrichtungen ab 1991 umgeschriebenen Dienstfahrberechtigungen der ehemaligen Volkspolizei bzw. neu erworbenen Dienstfahrberechtigungen sind weiterhin gültig.
- 5.2 Für die Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts gelten die Regelungen der Anlage 3 zu § 6 Abs. 7 FeV.
- 5.3 Für das Führen von Kraftomnibussen aufgrund bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellter Fahrerlaubnisse gelten auch die Besitzstandsregelungen des § 76 FeV. Danach kann Inhabern einer Fahrerlaubnis alten Rechts der Klasse 2 oder 3, die bis zum 31. Dezember 1998 Dienstkraftomnibusse des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Zolldienstes sowie des Katastrophenschutzes aufgrund von § 15 d Abs. 1 a Nr. 1 und 2 der StVZO ohne Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung geführt haben (§ 76 Nr. 7 FeV), auf Antrag bis zum 31. Dezember 2002 eine Fahrerlaubnis der Klasse D, gegebenenfalls mit einer der Klasse 3 entsprechenden Beschränkung, unter den Bedingungen erteilt werden, die gemäß § 24 FeV für die Verlängerung einer solchen Fahrerlaubnis gelten. Hierfür ist das Vorliegen eines dienstlichen Erfordernisses Voraussetzung. Eine erneute Ausbildung im Sinne von Nummer 4.1 ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Nach Erteilung der Fahrerlaubnis ist der Berechtigungsnachweis entsprechend zu ergänzen.

Darüber hinaus bleiben bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen sowie die entsprechenden Führerscheine bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig (§ 76 Nr. 13 FeV). Die Regelungen zur altersmäßigen Befristung, den ärztlichen Wiederholungsuntersuchungen und dem Sehvermögen bei Inhabern von Fahrerlaubnissen alten Rechts (§ 76 Nr. 9 FeV) bleiben unberührt.

6. Sonderkraftfahrzeuge der Polizei

Zum Führen von Sonderkraftfahrzeugen der Polizei, wie Gefangenentransportwagen, Wasserwerfer, geschützte Personenkraftwagen, Kraftfahrzeuge für Gefahrguttransport, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, bedarf es einer besonderen Einweisung. Nummer 4 gilt entsprechend.

7. Nachweis und Einschränkung der Kraftfahrtauglichkeit

7.1 Durch den polizeiärztlichen Dienst werden die nach der FeV erforderlichen ärztlichen/augenärztlichen/medizinisch-psychologischen Untersuchungen durchgeführt.

7.2 Darüber hinaus ist der Polizeivollzugsbedienstete durch den polizeiärztlichen Dienst auf seine Kraftfahrtauglichkeit zu untersuchen (Anlagen 3 und 4):

- a) mindestens alle 5 Jahre;
- b) nach Krankheiten oder Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (z. B. Kreislaufkrankungen, Augenverletzungen),
- c) nach Verkehrsverstößen oder anderen Anlässen, die den Verdacht einer eingeschränkten Fahrtauglichkeit/Geeignetheit für das Führen von Kraftfahrzeugen begründen.

Die Untersuchung soll möglichst im Zusammenhang mit den unter Nummer 7.1 genannten oder anderen Untersuchungen (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Nummer 3 des Erlasses IV/1-AG 2 „Arbeitsmedizinische Vorsorge im Polizeibereich“ des Landes Brandenburg vom 26. August 1999) durchgeführt werden; sie muss mindestens den Anforderungen für die Überwachungsuntersuchung der berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 25) entsprechen mit der Maßgabe, dass die Merkmale „Tagesschärfe“ und „Farbsehen“ den Mindestanforderungen der Anlage 6 zu § 12 FeV entsprechen müssen. Werden die beiden letztgenannten Anforderungen nicht erfüllt, ist ungeachtet der in der Anlage 6 zu § 12 FeV aufgeführten Einschränkungen für Fahrerlaubnisse keine Kraftfahrtauglichkeit für Einsatzfahrten nach § 38 StVO gegeben. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Im Falle der Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen von mehr als 3.500 kg - auch mit Anhängern - (Klassen C1, C1E, C, CE) sind im Rahmen der Eignungsuntersuchungen die Anforderungen an die Anlage 5 Nr. 1 zu § 11 Abs. 9 FeV sowie bezüglich des Sehvermögens die Anforderungen an die Anlage 6 Nr. 2.2 zu § 12 FeV zu erfüllen. Im Falle der Ersterteilung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung - auch mit Anhängern - (Klassen D1, D1E, D, DE) sind im Rahmen der Eignungsuntersuchung die Anforderungen an die Anlage 5 Nr. 1 und Nr. 2 zu § 11 Abs. 9 FeV sowie bezüglich des Sehvermögens die Anforderungen der Anlage 6 Nr. 2.2 zu § 12 FeV zu erfüllen.

7.3 Der Dienstvorgesetzte hat die Einhaltung der Untersuchungstermine zu überwachen.

7.4 Erweist sich der Polizeivollzugsbedienstete als bedingt fahrtauglich, so kann die Berechtigung, Polizeikraftfahrzeuge zu führen, von dem Dienstvorgesetzten entsprechend eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder zurückgenommen werden. Erweist sich der Polizeivollzugsbedienstete nicht mehr als fahrtauglich, ist die Berechtigung zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Berechtigung sowie Einschränkungen oder Auflagen sind im Berechtigungsnachweis einzutragen.

7.5 Bei Polizeibeamten, die wiederholt Verkehrsunfälle verursacht haben, ist eine Einschränkung oder Rücknahme der Dienstfahrberechtigung zu erwägen. Die Entscheidung hierüber ist nach umfassender Betrachtung der Gesamtumstände und des Einzelfalls zu treffen. Maßnahmen nach Nummer 4.6 bleiben unberührt.

7.6 Besteht nach § 11 FeV Anlass zur Annahme, dass der Polizeivollzugsbedienstete zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet bzw. nur bedingt geeignet ist, ist die nach § 73 Abs. 1 FeV zuständige Fahrerlaubnisbehörde zu unterrichten.

8. Kosten

Die Kosten für den Erwerb dienstlich erforderlicher Fahrerlaubnisse (außer Klasse B) einschließlich der anfallenden Gebühren sowie dienstlich erforderlicher Umschreibungen von Fahrerlaubnissen trägt das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 6. August 2001 in Kraft.

Der Erlass tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft. Seine Gültigkeit kann verlängert werden.

Anlage 1

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
(Datum)

Berechtigungsnaehweis

Herr/Frau

.....

geb. am

ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse(n)

Führerschein-Liste Nr./Nummer des Führerscheins/ausstellende Behörde

und ist berechtigt:

zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen der
Klasse(n)

- zur Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen
 - mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz
 - mit mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz

Im Auftrag

Kenntnis genommen

.....
(Unterschrift)

.....
(Datum/Unterschrift)

Anlage 2

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
(Datum)

Bescheinigung

Herr/Frau

geb. am

.....
(Dienststelle)

ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse(n)

und hat an der Ausbildung

- zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen der Klasse(n)
- zur Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen
 - mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
 - mit mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

teilgenommen.

Die Berechtigung kann

- erteilt werden
- nur mit Auflagen/Einschränkungen erteilt werden

.....

Im Auftrag

.....
(Prüfer)

An

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

Anlage 3

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
(Datum)

Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit

Ich bitte

Herrn/Frau

geb. am

.....
(Dienststelle)

auf die Eignung

zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen der Klasse(n)

zur Durchführung der Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen

mit bis zu 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

mit mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

zu untersuchen.

Bemerkungen:

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
(Datum)

Ärztliche Beurteilung der Krafftahrtauglichkeit

Herr/Frau

geb. am

.....
(Dienststelle)

ist auf die Eignung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen ärztlich untersucht worden.

Er (Sie) ist geeignet

Polizeikraftfahrzeuge der Klasse(n)

zu führen,

Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen

mit bis zu 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

mit mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

durchzuführen.

Einschränkungen/Auflagen/Bemerkungen:

.....
(Unterschrift)

**Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge
- Änderung der
Allgemeinen Durchführungshinweise -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
45.4-3003-13
Vom 23. Juli 2001

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 2001 (ABl. S. 231) wird zu Ziffer 8 des vorgenannten Schreibens das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. Juli 2001 mit einer Neufassung der Durchführungshinweise zur Reaktivierung von Beamten, § 85a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), bekannt gegeben:

Ziffer 8 des Bezugsrundschreibens wird wie folgt gefasst:

Mit der Neufassung von § 85a BeamtVG wird das vor der Reaktivierung bezogene Ruhegehalt für nach dem 31. Dezember 1991 reaktivierte Beamte zur Wahrung des Besitzstandes dem Betrag nach gegen eine Verringerung geschützt, die sich bei der späteren Pensionierung aus zwischenzeitlichen Rechtsänderungen ergeben würde (z. B. durch Nichtaufsteigen in den Dienstaltersstufen sowie durch Versorgungsabschlag). Ferner bleiben dem reaktivierten Beamten die günstigen Übergangsregelungen für seinen Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht (§ 85 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 BeamtVG) erhalten. Zu diesem Zweck sind bei der Berechnung des Ruhegehalts **drei** Beträge gegenüber zu stellen:

1. Der Betrag des Ruhegehalts bei Anwendung des zum Zeitpunkt der erneuten Versetzung in den Ruhestand geltenden Rechts vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.
2. Der letzte vor der Reaktivierung vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts.
3. Der Betrag des Ruhegehalts bei Anwendung der Übergangsvorschrift nach § 85 Abs. 1 BeamtVG, das heißt mit dem am 31. Dezember 1991 zustehenden Ruhegehaltssatz zuzüglich 1 v. H. für jedes weitere Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, wobei die Zeit des Ruhestandes nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt und Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen sind.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG und eine etwaige Kürzung des Ruhegehalts nach § 57 BeamtVG bleiben bei der Gegenüberstellung der Beträge ebenfalls außer Betracht.

Der nach dem Ergebnis der Vergleichsberechnung höchste Betrag steht als Ruhegehalt zu. Im weiteren Verlauf sind keine erneuten Vergleichsberechnungen vorzunehmen, sondern die Anpassungen gehen von dem beim Vergleich ermittelten höchsten Ruhegehalt aus. Dieser Betrag ist ab der erneuten Zuruhesetzung zu dynamisieren. Auf den dann maßgeblichen Betrag finden die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften Anwendung.

Ich bitte, künftig in allen davon betroffenen Versorgungsfällen entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für bereits bestandskräftig gewordene Versorgungsfälle, in denen bisher anders entschieden worden ist. Diese Fälle bitte ich, zeitnah und für die Zukunft umzustellen. Mein Rundschreiben vom 29. Januar 2001 – D II 3 – 223 134/40¹ – wird aufgehoben, soweit es Regelungen zur Reaktivierung von Beamten (Ziffer 8) enthält.

¹ Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 20. Februar 2001 (ABl. S. 231)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg
